



## Informationen zum Goldwaschen im Kanton Schaffhausen

Gold wird üblicherweise in Fließgewässern gewonnen, wobei vermutlich goldhaltiges Geschiebe aus der Gewässersohle oder aus dem Uferbereich entnommen und in Rinnen oder Pfannen gewaschen wird. Da bei dieser Tätigkeit eine Gewässernutzung vorliegt sind verschiedene Regelungen aus der Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung zu beachten.

Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Die Tätigkeit fällt wie die Suche nach Mineralien und Fossilien unter das sogenannte Bergbauregal. Es ist somit Sache der Kantone, Regelungen dazu zu erlassen. Der Kanton Schaffhausen hat zum Thema Goldwaschen keine eigenständigen Normen erlassen, es gelten damit die untenstehenden Regelungen. Je nach Intensität der Tätigkeit für das Goldwaschen ist eine kantonale Bewilligung/Konzession erforderlich. Die Zuständigkeit liegt in diesem Fall bei Tiefbau Schaffhausen.

Die Mitglieder der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (SGV) haben sich zudem einem Ehrencodex für Goldwäscherinnen und Goldwäscher verschrieben, der eingehalten werden sollte ([www.goldwaschen.ch](http://www.goldwaschen.ch)).

## Auswirkungen des Goldwaschens auf die Gewässer

Der Trend zum Goldwaschen bleibt nicht ohne Folgen auf die Gewässer und deren aquatische Lebewesen, insbesondere dann, wenn Goldwäscher professionelle Geräte einsetzen oder mehrere Goldwäscher hintereinander an der gleichen Stelle suchen. Gerade die Laichgebiete von Fischen sind besonders anfällig auf solche Störungen. Zudem gibt es im Kanton Schaffhausen, insbesondere in kleinen Gewässern, weitere sehr seltene Arten wie Bachmuscheln und Steinkrebse, die auf Störungen sehr empfindlich reagieren. Ebenfalls brauchen gemäss Art. 9. Abs. 1 lit. c und d des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, LS Nr. 923.0) Eingriffe in die Gewässersohle und Ufer eine fischereirechtliche Bewilligung.

Aufgrund der Vorkommen seltener und geschützter Arten in Kleingewässern geniessen diese dementsprechend einen besonderen Schutz.

Dem zufolge gilt:

- a. Goldwaschen ist ausschliesslich im Rhein ausserhalb der Naturschutzgebiete gestattet.
- b. Goldwaschen ist während der Fischlaichzeit von 1. Oktober bis 30. April generell untersagt.
- c. Goldwaschen darf nur für den Gemeingebrauch betrieben werden.
- d. Goldwaschen darf nur mit Handwerkzeugen (Waschpfanne, Schaufel, einfache Rinne) betrieben werden. Die Verwendung anderer Gerätschaften wie Schleusen, Pumpen, Saugvorrichtungen oder sonstige motorbetriebene Geräte ist untersagt.
- e. Für Schäden irgendwelcher Art, die auf das Goldwaschen zurückzuführen sind, haftet der oder die Goldschürfer/in oder deren gesetzlicher Vertreter.
- f. Abklärungen über mögliche Werkleitungen sind durch den oder die Goldwäscher/in vorgängig durchzuführen.
- g. **Gesuche für Goldwaschen sind vorgängig bei Tiefbau Schaffhausen einzureichen.** Tiefbau Schaffhausen entscheidet über das Gesuch und die allfällige erforderliche kantonale Bewilligung/Konzession.

Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige kantonale Fachstelle:

**Tiefbau Schaffhausen**  
Schweizersbildstrasse 69  
8200 Schaffhausen  
Tel: 052 632 73 29  
Mail: [tsh.gewaesser@sh.ch](mailto:tsh.gewaesser@sh.ch)  
[www.gewaesser.sh.ch](http://www.gewaesser.sh.ch)

TSH / Fassung vom 30.06.2021